

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der GGS Michaelschule Bonn-Weststadt e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck, die an der GGS Michaelschule interessierten Personen zusammenzuführen und das Gedeihen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zu fördern. Diese Aufgaben sollen insbesondere erfüllt werden durch
  - die Unterstützung schulischer Belange mit finanziellen und anderen Mitteln,
  - die Unterstützung bedürftiger Schüler,
  - die Beschaffung zusätzlicher Lernmittel.
3. Die Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden. Einer Satzungsänderung bedarf es hierzu nicht.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der

Zustimmung einer/s Erziehungsberechtigten. Beide Elternteile können eine gemeinsame Mitgliedschaft erwerben.

3. Für Mitglieder, die ein oder mehrere Kinder an der Michaelschule Bonn-Weststadt eingeschult haben, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das jüngste eingeschulte Kind auf eine weiterführende Schule kommt. Diese Mitglieder können der Beendigung durch eine Erklärung in Textform widersprechen, die dem Vorstand bis zum Schluss des betreffenden Geschäftsjahres vorliegen muss.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, im Falle der Auflösung des Vereins, durch Austritt oder förmlichen Ausschluss.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Verein in Textform erklärt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Betrages trotz Mahnung länger als 2 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist. Zahlt ein Mitglied länger als ein Jahr nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss das Mitglied in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses in Textform Einspruch einlegen. Im Falle eines fristgemäßen Einspruches entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden findet nicht statt.
9. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Besteht eine gemeinsame

Mitgliedschaft von Eltern, können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

10. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
11. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) einer / einem Vorsitzenden
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einer / einem Kassierer/in
  - d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der / Die Vorsitzende und stellvertretende\*r Vorsitzende\*r bilden zusammen mit dem/der Kassierer/in für die laufende Geschäftsführung den geschäftsführenden Vorstand. Grundsätzliche Entscheidungen der Geschäftsführung obliegen den unter Ziffer 1. a) bis d) genannten Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand und die unter Ziffer 1. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie handeln dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
3. Einzelne Ausgaben, die einen Betrag von 500,-€ übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB nach außen durch jeweils zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten, die dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes handeln.
5. Die unter Ziffer 1. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
6. Findet eine neue Vorstandswahl erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Annahme der Wahl statt, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die neue Vorstandswahl satzungsgemäß durchgeführt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für dieses Vorstandsmitglied. Die Amtszeit

des nachgewählten Vorstandsmitglieds ist auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem / der Protokollführenden zu unterschreiben ist.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
  - Entgegennahme von Kassen- und Jahresberichten des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer\*innen,
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. Die Einberufung hat in diesem Fall mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.

#### **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die GGS Michaelschule Bonn-Weststadt oder deren Nachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bonn, den 02.07.2019